



Beitragsordnung

(gemäß § 5 der Vereinsatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt.

a. Erwachsene	24,00 Euro
b. Kinder bis 14 Jahre	11,00 Euro
c. Jugendliche Schüler und Studenten 15-18 Jahre	14,00 Euro
d. Familienbeitrag	40,00 Euro
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen, Anschriftenwechsel bitten wir sofort mitzuteilen.
5. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat zum 01. März jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins ist.
Volksbank Main Tauber eG IBAN:DE03673900000092227502
BIC:61WTH
7. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das oben genannte Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 % des zu entrichtenden Beitrages, mindestens jedoch 1 Euro zu zahlen. Bei Mahnungen können die Mahngebühren erhoben werden.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss beim Kassierer bis zum 30.09. schriftlich erklärt werden.

9. Die Abteilung kann zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
10. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.